### Die Oberbürgermeisterin



**Vorlagenummer:** AVV/0156/WP18

Öffentlichkeitsstatus:öffentlichDatum:12.09.2024

## Umstellung SchönerTagTicket auf 24-Stunden-Bezug

**Vorlageart:** Entscheidungsvorlage **Federführende Dienststelle:** Aachener Verkehrsverbund

**Beteiligte Dienststellen:** 

Verfasst von: DEZ III, FB 68

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2024	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der regionale Beirat der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Umstellung des SchönerTagTicket NRW (1 Person / 5 Personen) auf einen 24-Stunden-Bezug zum 01.01.2025 zu.

## Finanzielle Auswirkungen:

JA	NEIN	
	х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		
		t gegeben/ keine Deckung vorhanden		t gegeben/ keine Deckung vorhanden		
konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden Deckung vorhanden

### Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

#### Klimarelevanz:

# Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen) Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:						
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:						
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar			
Zur Relevanz der Maßnahme <u>für die Klimafolgenanpassung</u> Die Maßnahme hat folgende Relevanz:						
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
Größenordnung der Effekte Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.						
Die CO₂-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):						
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)					
mittel	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)					
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)					
Die <b>Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen</b> durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):						
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)					
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)					
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)					
Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO <sub>2</sub> -Emissionen erfolgt:						
	vollständig überwiegend (50% - 99%) teilweise (1% - 49 %) nicht					
П						
П						
П						
П	nicht bekannt					

Erläuterungen:

In Anbetracht der Tatsache, dass der 24-Stunden-Bezug mittlerweile in allen Verbünden in NRW den einstigen Tages-Bezug abgelöst hat, soll im Sinne der Harmonisierung der Ticketpalette in NRW der Geltungszeitraum des SchönerTagTickets NRW (STT NRW) sowohl für eine als auch für fünf Personen zum 01.01.2025 auf einen 24-

Stunden-Bezug umgestellt werden. Bisher weist das STT NRW lediglich eine zeitliche Gültigkeit von maximal einem Kalendertag auf (am Wochenende ganztägig, Mo-Fr erst ab 9:00 Uhr).

Die Umwandlung auf den 24-Stunden-Bezug stellt aus Sicht der NRW-Verbünde und Verkehrsunternehmen

einen geeigneten Ansatzpunkt zur Steigerung der Attraktivität des Tickets dar.

Die tarifliche Anpassung für die Umstellung auf einen 24-Stunden-Bezug wurde gutachterlich ermittelt. Somit liegt

der Preis ab 01.01.2025 für das STT NRW 1 Person bei 38,60 Euro und für das STT NRW 5 Personen bei 56,60

Euro (siehe auch Preistableau gemäß Anlage 1 der Vorlage "Fortschreibung NRW-Tarif").

Der Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW hatte in seiner Sitzung am 25.06.2024 beschlossen, den

Geltungszeitraum des STT NRW sowohl für eine als auch fünf Personen zum 01.01.2025 auf einen 24-Stunden-

Bezug umzustellen.

Des Weiteren wurde das Kompetenzcenter Marketing NRW damit beauftragt, die erforderlichen Anpassungen

der NRW-Tarifbestimmungen vorzunehmen (siehe Vorlage "Anpassungen in den BB NRW und den NRW-TB")

und ein Zustimmungsverfahren einzuleiten.

Anlage/n:

Keine